

fraglichen Einrichtungen sich lediglich auf die evangelisch-lutherische Kirche beziehen würden. — Nach diesem Allen giebt die Deputation der Kammer anheim, ob dieselbe a) ihrer bereits in der Sitzung vom 13. August dieses Jahres erklärten Beistimmung zu dem ersten Theile des §. 8. inhariren und sich übrigens damit einverstanden will, daß bei jeder Kreisdirection ein Kirchen- und Schulrath angestellt werde, welcher mit einem weltlichen Mitgliede der Behörde eine Kirchen- und Schulcommission bilden soll; b) ob dieselbe damit einverstanden sei, daß, anstatt der aufzuhebenden evangelischen Consistorien, ein evangelischer Kirchenrath als Mittelbehörde für die innern Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche errichtet und so gebildet werde, wie es oben vorgetragen worden ist; c) ob dieselbe der in der I. Kammer gefaßten Ansicht, daß zu den Veränderungen in der Consistorialverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche die ausdrückliche Genehmigung der Stände erforderlich sei, und dem Beschlusse, daß dieß in der Schrift ausgesprochen werde, beitrete, und demnach gemeint sei, über §. 8. ausdrücklichen Beschluß zu fassen, wobei zu bemerken ist, daß die Herren Staatsminister in der I. Kammer dieser Ansicht nicht beigestimmt haben; d) ob dieselbe dem von der I. Kammer beschlossenen Antrage, daß das katholische Consistorium, nach Maßgabe seines verminderten Wirkungsbereiches, schwächer zu besetzen sei, beitreten wolle. Endlich ist noch zu erwähnen, daß e) die I. Kammer beschloß, in der Schrift zu sagen, daß, wenn der Director der Kreisdirection nicht ein Protestant sei, ein anderer Rath derselben Behörde zum Dirigenten der Kirchen- und Schulcommission bestellt, auch wenn die Kreisdirection nicht die nöthige Anzahl protestantischer Mitglieder enthalte, andere geeignete Staatsbeamte zur Bildung der Kirchen- und Schulcommission zugezogen werden möchten. Wenn jedoch von der Kammer die Beschlüsse der I. Kammer wegen der Errichtung eines Consistorii bei jeder Kreisdirection für die innern und äußern Angelegenheiten nicht angenommen, vielmehr die Fragen sub a. und b. bejaht werden, so würde sich dieser Antrag erledigen. — Bei dem §. 14. hat die I. Kammer auf den Antrag ihrer Deputation beschloß, in der Schrift die Voraussetzung auszudrücken, daß in allen Fällen, wo die Kreisdirectionen als Administrativjustizbehörden erschienen, eine collegiale Behandlung einzutreten habe. Die Deputation findet diese Bemerkung dem Sinne des §. ganz angemessen, und hat daher, den Beitritt der Kammer anzuempfehlen, kein Bedenken. — Auch bei dem §. 20. hat die I. Kammer sich zu einem Antrage vereinigt, dessen Annahme die Deputation für unbedenklich hält, daß nämlich unmittelbare Verfügungen an die Amtshauptleute von den Ministerien nur in solchen Angelegenheiten erlassen werden möchten, deren eigne Leitung die Ministerien sich vorbehalten haben, oder wenn die Umstände Eile gebieten; es wird sich daher hierüber auch von der 2. Kammer zu entschließen sein. — Endlich ist auch die I. Kammer der von der 2. Kammer ad §. 21. gemachten Bemerkung, daß die Anstellung eines zweiten Amtshauptmanns in der Oberlausitz nur dann nöthig sein werde, wenn die Amtshauptleute daselbst hinsichtlich ihrer Geschäfte denen der Kreislande gleichgestellt werden würden, beigetreten.

Abg. Art: Ich kann nicht umhin, dem Cultusministerio und der Deputation für die Rücksicht den herzlichsten Dank zu sagen, welche man auf die Wünsche der Mitglieder der Kammer und des Landes genommen hat, eine Behörde einzusetzen, wodurch die Unabhängigkeit einer Kirche gegen die andere wieder in der Maße hergestellt wird, daß sich das Land der vollkommensten Ruhe hingeben kann.

Indem ich diesen Dank ausspreche und namentlich die ganz besondere Gewissenhaftigkeit erwähne, welche der gegenwärtige Vorstand des Cultusministerii gegen die Aufhebung der Consi-

storien ausgesprochen hat, darf ich hoffen, daß das, was ich noch in Bezug auf den evangelischen Kirchenrath zu sagen habe, geneigt aufgenommen und in seiner Mehrheit angenommen werde. Es sind mir mehrere Bedenken in Ansehung seiner Stellung und Wirksamkeit beigegeben. Wenn dieser Kirchenrath den Zweck erreichen soll, welchen die Regierung selbst aufgestellt hat, so gehört dazu, daß die Stellung desselben seinem Zwecke entspreche, und deswegen habe ich noch einige Anträge zu stellen. Soll der Zweck erreicht werden, nämlich Aufhebung der Willkühr in evangelischen Angelegenheiten, so muß der Kirchenrath auch das Recht und den Anspruch darauf haben, daß er gehört werde, ehe ein Beschluß in Beziehung auf die innern Angelegenheiten gefaßt wird. Dieses scheint mir nicht bestimmt genug ausgedrückt; es ist nämlich gesagt, er werde Vorschläge zu thun haben bei Abschaffung von Feiertagen, bei Maßregeln gegen falsche Lehren und dergl. mit seinem Gutachten zu hören sein. Nun weiß ich nicht, ob darin der Anspruch liegt, er müsse gehört werden, ehe ein Beschluß über innere Angelegenheiten gefaßt werde. In dieser Hinsicht wünsche ich, daß der Antrag in die Schrift aufgenommen werde, daß der evangelische Kirchenrath gehört werden müsse, ehe ein Beschluß über die innern Angelegenheiten gefaßt werde. In Bezug auf diesen ersten Antrag steht ein zweiter in Verbindung. Soll über diese Anhörung des evangel. Kirchenrathes Gewißheit vorhanden sein, und das Land die gehörige Beruhigung finden, so würde es dazu dienen, wenn auch formell in dieser Hinsicht bei dem Ministerialerlaß etwas gethan werde, und daß es heiße: nach Anhörung unseres evangelischen Kirchenrathes. Ein dritter Antrag würde sich dahin richten, daß außer dem Rechte, gehört zu werden, dem Kirchenrath auch noch das Recht zustehet, wenn er nicht gehört worden ist, und er fürchtet von dieser Nichtberücksichtigung Gefahr für die Kirche, bei den beauftragten Ministern in Evangelicis Beschwerde zu führen. Ich glaube, daß ist auch nöthig, wenn seine Wirksamkeit nicht als eine Null erscheinen soll. Wir haben auch jetzt etwas ähnliches in der Kirche. Der letzte Antrag bezieht sich auf dessen Zusammensetzung in so fern, als gesagt wird, es soll ein weltlicher Vorstand dazu gewählt werden. Allein ich mache darauf aufmerksam, daß der Kirchenrath sich von den Consistorien wesentlich unterscheidet; denn bei diesen kamen rein juristische Gegenstände zur Verhandlung, diese kommen aber bei dem Kirchenrath nicht mehr vor, und da finde ich bei einer so strengen geistlichen Behörde, wie der evangelische Kirchenrath sein soll, nicht angemessen, daß der Vorstand weltlich sei; ich wünsche allerdings, daß ein weltlicher Beisitzer dabei sei, damit die Geschäfte in der gehörigen Form geführt werden; doch möchte es mir nicht passend erscheinen, wenn dergleichen Arbeit, Communicationen und dergl. dem Vorstande aufgegeben würden.

Ich stelle demnach den Antrag dahin, daß die Stelle eines Vorstandes bei dem evangelischen Kirchenrath ein geistlicher Mitgliede übertragen werde. Ich habe, um diesen Antrag zu empfehlen, nicht viel hinzuzufügen; ich habe nur aufmerksam zu machen, welche hohe Wichtigkeit die Stellung der Kirche im